Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Tuttlingen über die Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 10 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen sowie zum Inkrafttreten der Inzidenzstufe 1 nach § 1 Abs. 3 der Corona-Verordnung

Das Landratsamt Tuttlingen – Gesundheitsamt – macht nach § 1 Abs. 3 und 2 Nr. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 25. Juni 2021 für das Gebiet des Landkreises Tuttlingen Folgendes bekannt:

Im Gebiet des Landkreises Tuttlingen ist die 7-Tage-Inzidenz von zehn Neuinfektionen je 100.000 Einwohner mit dem Virus SARS-CoV-2 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen seit Donnerstag, dem 24. Juni 2021 unterschritten.

Hinweise:

Ab Dienstag, den 29. Juni 2021, gilt die Inzidenzstufe 1 nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 CoronaVO. Danach finden folgende Regelungen Anwendung:

- Kontaktbeschränkungen: max. 25 Personen; geimpfte und genesene Personen werden nicht mitgezählt; Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt
- Private Veranstaltungen wie z. B. Geburtstage oder Hochzeiten ohne Abstandsgebot und ohne Maskenpflicht,
    - im Freien: max. 300 Personen
    - in geschlossenen Räumen: max. 300 Personen mit 3G-Nachweis (Getestet, Geimpft, Genesen)
- Öffentliche Veranstaltungen wie z. B. Theater, Kino, Oper, Konzert, Flohmarkt etc.:
    - im Freien: max. 1.500 Personen, ab 300 mit Maskenpflicht
    - in geschlossenen Räumen: max. 500 Personen
    - oder: max. 30 % der Kapazität,
    - oder: max. 60 % der Kapazität ohne Abstandsgebot mit 3G-Nachweis
- Freizeiteinrichtungen wie z. B. Schwimmbäder, Hochseilgärten etc.: im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Beschränkung der Personenanzahl
- Außerschulische und berufliche Bildung wie z. B. Volkshochschulen, Jugendkunstgruppen etc.: im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Beschränkung der Personenanzahl
- Gastronomie und Vergnügungsstätten wie z. B. Restaurants, Kneipen, Imbisse, Spielhallen etc.: ohne besondere Regelung und ohne Beschränkung der Personenanzahl
- Betriebskantinen und Mensen: Nutzung durch Angehörige der Einrichtung ohne besondere Regelungen gestattet
- Einzelhandel sowie Dienstleistungs- /Handwerksbetriebe mit Kundenverkehr: Ohne besondere Regelungen, keine Datenverarbeitung

- Körpernahe Dienstleistungen: wenn Maske nicht dauerhaft getragen werden kann, mit 3G-Nachweis
- Messen, Ausstellungen sowie Kongresse:
    - Im Freien und in geschlossenen Räumen: 1 Person je angefangene 3 m²
    - ohne Beschränkung der Personenanzahl mit 3G-Nachweis
- Beherbung: Ohne besondere Regelungen
- Touristischer Verkehr wie z.B. touristischer Busverkehr etc.: Ohne Beschränkung der Personenanzahl
- Diskotheken: 1 Person je angefangene 10 m² mit 3G-Nachweis
- Prostitutionsstätten: mit 3G-Nachweis
- Sport: im Freien und in geschlossenen Räumen ohne besondere Regelungen
- Wettkampfveranstaltungen im Sport:
    - Im Freien: max. 1.500 Personen; über 300 Personen mit Maskenpflicht
    - In geschlossenen Räumen: max. 500 Personen, über 300 Personen
    - Oder: max. 30 % der Kapazität
    - Oder: max. 60 % der Kapazität ohne Abstandsgebot mit 3G-Nachweis

Im Übrigen gelten für alle oben genannten Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen weiterhin das Erfordernis eines Hygienekonzepts und –maßnahmen vor Ort sowie die Kontaktdokumentation.

Es gilt eine generelle Maskenpflicht.

Die detaillierten Regelungen der Corona-VO sind unter der Website

https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/

abrufbar.

Ansprechpartner für Fragen zur Umsetzung der Corona-Verordnung sind die Städte und Gemeinden.

Begründung

Rechtsgrundlage für diese Bekanntmachung ist § 1 Abs. 3, Abs. 2 Nr. 1, CoronaVO. Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 CoronaVO hat das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich ortsüblich bekanntzumachen, sobald ein für eine Inzidenzstufe maßgeblicher Wert der vom Landesgesundheitsamt (LGA) veröffentlichten 7-Tage-Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen über- oder unterschritten wurde.

Zuständige Behörde ist das Landratsamt Tuttlingen – Gesundheitsamt, § 1 Abs. 3 Satz 1 CoronaVO.

Die Inzidenzstufe 1 des § 1 Abs. 2 Nr. 1 gilt, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die 7-Tage-Inzidenz einen Wert von höchstens 10 erreicht.

Im Landkreis Tuttlingen unterschreitet die vom LGA im Internet unter

https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/infektionen-und-todesfaelle-in-baden-wuerttemberg/

veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von zehn seit 24. Juni 2021 an fünf aufeinander folgenden Tagen:

Tag	Datum	Inzidenz
1	24.06.2021	8,5
2	25.06.2021	6,4
3	26.06.2021	5,0
4	27.06.2021	5,0
5	28.06.2021	6,4

Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen für die Inzidenzstufe 1 nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 CoronaVO vor. Dies ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 CoronaVO öffentlich bekanntzumachen.

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 CoronaVO treten die Rechtswirkungen jeweils am nächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein. Die Rechtswirkungen im Einzelnen ergeben sich aus der CoronaVO.

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 und 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Tuttlingen über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 17.12.2020 auf der Internetseite des Landratsamtes Tuttlingen (www.landkreis-tuttlingen.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen.

Tuttlingen, den 28. Juni 2021

Stefan Bär
Landrat